

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte



WARUM? WER IST GEEIGNET? WOFÜR?

Projekt Agenda



- ▶ Vorstellung Präsentation „der betriebliche Datenschutzbeauftragte“
- ▶ Mitarbeiterschulung „Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“
- ▶ Umsetzen des gelernten „Fallstudie: Digitale Schließanlage“
 - ▶ Vorabkontrolle: Informieren
 - ▶ Anwenden auf Fallstudie
 - ▶ Verfahrensbeschreibung: Informieren
 - ▶ Anwenden auf Fallstudie (optional)

Gesetzliche Grundlage / Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten



Sie müssen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen (vgl. §4f (1) BDSG):

- ▶ Sie erheben, verarbeiten oder nutzen personenbezogene Daten. Hierunter fallen z.B. Kundendaten, aber auch Personal-Daten.
- ▶ Mehr als 9 Mitarbeiter sind in diesem Bereich beschäftigt. Bei nicht automatisierter Verarbeitung 20 Personen.

Diese Bedingungen gelten für alle Organisationen, also auch für Vereine!

Eignung als Datenschutzbeauftragter



Generell muss ein Datenschutzbeauftragter Kompetenzen in den folgenden Bereichen haben:

- ▶ Kenntnisse der Rechtslage
- ▶ IT-Infrastruktur
- ▶ Software-Architektur
- ▶ IT-Sicherheit
- ▶ Betriebliches Prozess-Management
- ▶ Kenntnisse über die Organisation von Unternehmen
- ▶ Sozialkompetenz

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten



- ▶ Überwachung der BDSG-Ordnungsmäßigkeit bei Programmen
- ▶ Beratung und Vorabkontrolle bei der Einführung neuer Verfahren
- ▶ Regelmäßige Unterweisung und Information der Mitarbeiter über den Datenschutz
- ▶ Erstellung des öffentlichen Verarbeitungsverzeichnisses und Verzeichnisses der Verfahrensverzeichnisse
- ▶ Anleitungen geben zur Erstellung und Pflege der internen Dokumentationspflichten
- ▶ Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzgesetzes

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten



- ▶ Beratung bei geplanten „Datentransfer in Drittstaaten“, also Datenübermittlungen in das außereuropäische Ausland.
- ▶ Beratung bei Einführung und Betrieb von Scoringsystemen, Videoüberwachungsanlagen und Chipkarten
- ▶ Sicherstellung der Rechte von Betroffenen
- ▶ Beratung bei Abschluss von Verträgen bzgl. der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten.
- ▶ Beratung bzgl. der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten



- ▶ Ordnungsgemäße Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis sowie die Kontrolle der Einhaltung.
- ▶ Fortlaufende Beratung der Geschäftsführung bzgl. Datenschutz und die Anforderungen an die IT-Sicherheit

Welche Rechte hat der bDSB



- ▶ Begleiten von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden, Initiativ- und Einspruchsrecht, verbunden mit einem direkten Kontrollrecht in allen Bereichen des Unternehmens zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- ▶ Einsichtsrecht in sämtliche relevanten Unterlagen.
- ▶ Soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind dem Datenschutzbeauftragten Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Welche Rechte hat der bDSB



- ▶ Weisungsfreiheit bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes. Funktionsbezogen direkte Unterstellung unter die Geschäftsführung.
- ▶ Recht auf Teilnahme an Fach- und Fortbildungsveranstaltungen zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde sowie Anspruch auf Kostenübernahme durch den Arbeitgeber

Arbeitsrechtliche Besonderheiten



- ▶ Erweiterter Kündigungsschutz § 4f Abs. 3 S. 5, 6 BDSG
- ▶ Kündigungsschutz gilt ein Jahr nach dem Widerruf der Bestellung fort
- ▶ Benachteiligungsverbot

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, warum?



- ▶ Beachtung und Würdigung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen
Negativ Beispiel: Lidl, Deutsche Bahn, Telekom
- ▶ Imageaufbau/Schutz vor Imageverlust
- ▶ Optimierung der Arbeitsabläufe
- ▶ Sensibilisierung der Mitarbeiter
- ▶ Aufbau eines Daten-, Sicherheitsmanagements

§43 Bußgeldvorschriften



vorsätzliche und fahrlässige Handlungen

z.B. fehlende Bestellung eines bDSB

bis zu 25.000 €

z.B. unbefugtes Erheben oder Verarbeiten von nicht allgemein zugänglichen Daten

bis zu 250.000 €

Quellen



Datenschutz ist Kundenschutz

www.tectrum.duisburg.de/tectrum/media/bindata/datenschutz.ppt

<http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/arbeitsrecht/datenschutzbeauftragter/index.html>

<http://www.bfdi.bund.de>

<http://www.it-recht-kanzlei.de/k%C3%BCndigungsschutz-datenschutzbeauftragter.html>

Diverse Schulungsunterlagen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten